**Leihvertrag[[1]](#footnote-1)**

**Die … Kirchengemeinde ….**

**Anschrift**,

vertreten durch ihren Kirchengemeinderat, dieser vertreten durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied,

nachstehend „Leihgeber“ genannt,

und **Institution, Name, Anschrift**,

vertreten durch

nachstehend „Leihnehmer“ genannt,

schließen folgenden Leihvertrag

über

**genaue Bezeichnung der Leihgabe**

nachstehend „Leihgabe“ genannt.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

(l) Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Eigentumsrechte hiervon nicht berührt sind, für die Dauer der Ausstellung und die notwendigen Vor- und Nachlaufzeiten für Hin- und Rücktransport zu den folgenden Bedingungen die in der **Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände** als Leihgabe für die Ausstellung:

**Bezeichnung:**

**Ort:**

**Dauer der Ausstellung*:***

Eine Terminveränderung ist vor Ablauf des Vertrages schriftlich zu vereinbaren.

(2) Anlage 1 sowie die in Anlage 2 genannten Zusatzbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.

(3) Die Leihgabe darf nur für den vorstehend genannten Zweck in Anspruch genommen werden.

(4) Jede nachträgliche Änderung des Standortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leihgebers.

**§ 2**

**Umgang mit der Leihgabe**

(1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe vor Schäden jeder Art, insbesondere durch Einwirkungen des Raumklimas und durch Besucher, zu schützen. Für die Behandlung der Leihgabe, insbesondere der Klima- und Beleuchtungsverhältnisse, gelten die in § 10 genannten ergänzenden Bestimmungen.

(2) Der Leihnehmer hat dem Leihgeber jede Beschädigung, den Verlust und alle sonstigen die Leihgabe betreffenden relevanten Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens hat er darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Schadensursachen, zur Feststellung der Schädiger und zur Wahrung von Ersatzansprüchen, wie etwa die Meldung an die Organe der öffentlichen Sicherheit, sofort vorzunehmen.

(3) An der Leihgabe dürfen keinerlei Veränderungen, Ergänzungen oder Restaurierungen und keine Eingriffe zum Zweck der Befestigung vorgenommen werden. Die Reinigung ist fachmännisch vorzunehmen. Über die Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen während der Dauer der Entleihe entscheidet der Leihgeber.

(4) Der Leihnehmer ist verpflichtet, für eine sachgemäße Diebstahls- und Feuersicherung zu sorgen.

(5) Der Leihnehmer verpflichtet sich, dem Leihgeber oder dessen Beauftragten jederzeit nach Voranmeldung Zugang zu der Leihgabe zu verschaffen.

**§ 3**

**Transport, Verpackung**

(1) Verpackung und Transport der Leihgabe erfolgen erst, nachdem die Versicherungspolice beim Leihgeber eingegangen ist.

(2) Die Beförderung der Leihgabe ist von einer für Kunsttransporte geeigneten und erfahrenen Transportfirma vorzunehmen. Die Art des Transportes erfolgt in Absprache zwischen Leihgeber und Leihnehmer. Die Kosten für die Verpackung, den Hin- und Rücktransport sowie die gesamten Kosten für einen Kurier (Auslagen, Reisekosten, Hotelunterkunft) trägt der Leihnehmer.

**§ 4**

**Versicherung, Haftung**

(1) Der Leihnehmer versichert die Leihgabe auf Kosten des Leihnehmers für die Dauer der Ausleihe einschließlich des Hin- und Rücktransportes von Standort zu Standort (von „Nagel zu Nagel“) gegen alle Gefahren in Höhe von **……… Euro (in Worten: ………..Euro)** als feste und unwiderrufliche Taxe. Hierüber wird ein Versicherungszertifikat ausgestellt, das auch dem Leihgeber übersandt wird. Als Versicherungssumme gilt der Wert der Leihgabe.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn es sich bei den Vertragspartnern um kirchliche Körperschaften der Nordkirche nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung handelt. In diesen Fällen erfolgt die Absicherung über die Sammelversicherungen der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe der Sammelversicherungsverwaltungsvorschrift - SamVersVwV vom 22. Oktober 2018 (KABl. S. 461), zuletzt geändert durch Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sammelversicherungsverwaltungsvorschrift vom 7. Juni 2019 (KABl. S. 334), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Versicherung kann auch im Wege der Übernahme einer förmlichen Haftungserklärung im Rahmen von Bestimmungen[[2]](#footnote-2) der jeweiligen Bundesländer für die Übernahme von Landesgarantien erfolgen, sofern es sich um einen Vertragspartner handelt, der diesen Bestimmungen unterfällt.

(4) Der Leihnehmer haftet für jedes Verschulden einschließlich leichter Fahrlässigkeit und ist dem Leihgeber für die an der Leihgabe entstandenen Schäden, insbesondere Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Leihgegenstandes zum Schadensersatz verpflichtet.

(5) Die Verantwortung des Leihnehmers erlischt vier Wochen nach erfolgter Rückstellung der Leihgabe.

(6) Bei Diebstahl, Verlust oder gänzlicher Zerstörung etc. ist der in § 4 bzw. der Anlage 1 genannte Haftungshöchstbetrag zu ersetzen. Das zerstörte Objekt bleibt Eigentum des Leihgebers. Bei nur teilweiser und reparabler Beschädigung ist der Leihgegenstand zurückzugeben und der durch einen vom Leihgeber benannten Restaurator festgesetzte Restaurierungsaufwand sowie ein etwaiger Wertverlust zu ersetzen. Im Falle einer Nichteinigung über das Schadensausmaß ist in beiderseitigem Einvernehmen ein Sachverständiger zu bestellen, der vom Leihnehmer zu bezahlen ist.

**§ 5**

**Ausstellung und Lagerräume, Sicherheitsvorkehrung**

(1) Der Leihnehmer veranlasst die zum Schutz der Leihgabe erforderlichen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen. Der Leihnehmer verpflichtet sich insbesondere, der Leihgabe "von Nagel zu Nagel" größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie vor Schaden zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen.

(2) Sofern vorhanden, wird dem Leihgeber vor Abschluss des Leihvertrages vom Leihnehmer ein >Facility Report< übergeben, der neben den allgemeinen baulichen Gegebenheiten vor allem die konservatorischen Bedingungen und Zustände sowie die sicherheitstechnische Ausstattung der Ausstellungs- und Lagerräume umfasst.

(3) Von der Leihgabe ist zwingend vor der Verpackung bzw. dem Transport beim Leihgeber, beim Auspacken am Ausstellungsort, und vor dem Verpacken für den Weiter-/Rücktransport am Ausstellungsort eine entsprechende Dokumentation/ein Protokoll über den Zustand anzufertigen. Dabei entstehende Kosten sind vom Leihnehmer zu tragen.

(4) Am Ausstellungsort erfolgt jede Bewegung, Aufstellung und Befestigung der Leihgabe von dafür qualifiziertem Personal und ausschließlich unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Leihnehmers.

**§ 6**

**Leihdauer**

(1) Der Leihvertrag wird für die Zeit vom … bis … geschlossen.

(2) Hinsichtlich des Anspruchs des Leihgebers auf Rückgabe der Leihgabe verzichtet der Leihnehmer auf jede die Rückgabe hindernde Einrede, insbesondere auf die Einrede der Verjährung.

(3) Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag, insbesondere jede Gefährdung der Leihgabe und Vernachlässigung der dem Leihnehmer obliegenden Sorgfalt berechtigen den Leihgeber zur fristlosen Kündigung und verpflichten den Leihnehmer zur unverzüglichen Herausgabe der Leihgabe.

**§ 7**

**Katalog**

(1) Wird für die Ausstellung ein (Ausstellungs-) Katalog herausgegeben, so sind dem Leihgeber und dem Landeskirchenamt (Baudezernat) je ein Exemplar zu überlassen.

(2) Der Leihnehmer verpflichtet sich, in der Ausstellung sowie im Katalog für jede Leihgabe den vom Leihgeber in der Anlage angegebenen Eigentumsnachweis anzuführen.

**§ 8**

**Schriftform**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sämtliche in diesem Vertrag vorgesehenen Benachrichtigungen und Mitteilungen zwischen den Vertragspartnern haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen.

**§ 9**

**Rechtsweg und Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das Landeskirchenamt in Kiel anzurufen. Gerichtsstand ist der Sitz des Leihgebers.

**§ 10**

**Besondere Auflagen / abweichende Vereinbarungen**

**§ 11**

**Unwirksamkeit von Vertragsbestandteilen**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**§ 12**

**Ausfertigung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über die Leihe. Der Verleiher, der Entleiher sowie die Genehmigungsbehörde (Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

**§ 13**

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Der Beschluss des Leihgebers über den Leihvertrag und jede wesentliche Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung[[3]](#footnote-3) des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 26 Absatz 2 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 24) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung. Bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist der Leihvertrag schwebend unwirksam.

………………., den…. ………………., den….

Für den Kirchengemeinderat der

…..Kirchengemeinde XY

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ L.S. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ L.S. bzw. Stempel**

vorsitzendes Mitglied (Leihnehmer)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

weiteres Mitglied

des Kirchengemeinderates

\*

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Der Kirchengemeinderat der ….Kirchengemeinde ……………hat auf seiner Sitzung am ………., zu der ordnungsgemäß geladen und die beschlussfähig war, den Beschluss gefasst, den vorstehenden Leihvertrag abzuschließen.

Der vorstehende Beschluss des Kirchengemeinderats wird hiermit gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. §§ 7 Absatz 2 Nr. 3 Kirchbaugesetz sowie 10 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 3 Kirchbauverordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Az.:

Schwerin/Kiel den….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_­­­­­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referent/in für Kunst- und Kulturgut  **L.S.**

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt

Dezernat für Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege

\*

**ANLAGE 1**

[Angaben zu Objekten, Fotos]

**ANLAGE 2**

**Zusatzbestimmungen**

(1) Mit dem Transport zum Leihnehmer und Rücktransport an den Leihgeber bzw. den in § 10 des Leihvertrages gesondert bestimmten Ort wird folgende Firma beauftragt:

(2) Das Versicherungsrisiko von Standort zu Standort („Nagel zu Nagel“) wird von folgender Versicherungsgesellschaft gedeckt:

(3) Der Eigentumsnachweis für die Leihgabe(n) ist in der Ausstellung sowie im Katalog wie folgt anzuführen:

(4) Sonstige Bedingungen: Licht- und Feuchtigkeitsbedingungen, Verpackungsmittel, Transportbedingungen, restauratorische Begleitung etc.

1. Mustervertrag der Evangelisch-Lutherischen Nordkirche, Landeskirchenamt, Stand: September 2021 [↑](#footnote-ref-1)
2. (z.B. der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten vom 10. Dezember 2019 (SH Abl. 2020, S. 16 in der jeweils geltenden Fassung) [↑](#footnote-ref-2)
3. Sofern der Leihvorgang bzw. die mit der Ausleihe verbundenen Maßnahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese gesondert von der Kirchengemeinde beim Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer zu beantragen. [↑](#footnote-ref-3)